



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Lebensmittel und Ernährung

Département fédéral de l'intérieur DFI

**Office fédéral de la sécurité alimentaire et des
affaires vétérinaires OSAV**
Aliments et nutrition

Dipartimento federale dell'interno DFI

**Ufficio federale della sicurezza alimentare e di
veterinaria USAV**
Alimenti e nutrizione

Federal Department of Home Affairs FDHA

Federal Food Safety and Veterinary Office
Food and nutrition

Lebensmittelsicherheitskontrollen an der Grenze im Jahr 2025

Contrôles de la sécurité des denrées alimentaires à la frontière en 2025

Controlli di sicurezza alimentare al confine nel 2025

Food safety controls at the border in 2025

Einzelberichte zu den Schwerpunktprogrammen der kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden

Die Einzelberichte werden durch die zuständigen kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden verfasst. Sie werden hier inhaltlich unverändert und in Originalsprache wiedergegeben.

Rapports sur les différents programmes prioritaires des autorités cantonales de contrôle des denrées alimentaires

Les différents rapports sont rédigés par les autorités cantonales compétentes chargées du contrôle des denrées alimentaires. Ils sont reproduits ici tels quels dans la langue originale.

Rapporti singoli sui programmi prioritari stilati dalle autorità cantonali preposte al controllo delle derrate alimentari

I rapporti singoli, redatti dalle autorità cantonali preposte al controllo delle derrate alimentari, sono riportati qui di seguito in lingua originale e senza mutarne il contenuto.

Reports on the priority programmes of cantonal food safety authorities

The various reports are written by the competent cantonal food safety authorities. They are reproduced here unchanged and in the original language.

Inhaltsverzeichnis / Table des matières / Indice / Table of contents

SPP 2025-1: Pestizidrückstände in Reis	4
SPP 2025-2: Coffein und weitere Stoffe in Energy-Drinks	6
SPP 2025-3: Schwermetalle in Schminkmittel	8
SPP 2025-4: Pestizidrückstände in Gewürzen.....	9
SPP 2025-5: Pestizidrückstände in Früchten und Gemüse aus Asien	12
SPP 2025-6: Mykotoxine in Weizen	14
SPP 2025-7 : « Trafic de contournement » - Résidus de pesticides fruits et légumes.....	16
SPP 2025-8: Pestizidrückstände mit Fokus Citrus Greening Disease in Zitrusfrüchten	19
SPP 2025-9: Mykotoxine in getrockneten Sultaninen und Feigen	21
SPP 2025-10 : Résidus de pesticides dans fruits et légumes	23
SPP 2025-11: Allergene Duftstoffe, verbotene und problematische Substanzen in Parfums, Eaux de Toilette und Kölnisch Wasser	25

SPP 2025-1: Pestizidrückstände in Reis

Bericht des Kantonalen Laboratoriums Bern zuhanden des BLV

<i>Anzahl untersuchte Proben:</i>	35
<i>Beanstandete Proben:</i>	2
<i>Höchstwertüberschreitungen:</i>	3

Ausgangslage

In den letzten Jahren wurde bei Reis aus dem asiatischen Raum eine hohe Beanstandungsquote wegen Pestizid-Rückständen festgestellt. Im Rahmen von SPP 2020-7 und SPP 2022-9B waren 16%, bzw. 7.5% der Proben nicht konform. Deshalb organisierte das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Berichtsjahr eine nationale Schwerpunktkampagne zur Einfuhrkontrolle von Reis aus Asien, vor allem aus Pakistan, Indien und Sri Lanka.

Untersuchungsziele

Pflanzenschutzmittel mittels LC-MS/MS und GC-MS/MS Multimethoden.

Gesetzliche Grundlagen

Lebensmittelgesetz, Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH).

Probenbeschreibung und Prüfverfahren

Die Erhebung der Proben erfolgte an den Zollämtern anlässlich von Importen auf der Strasse und am Flughafen Zürich. Insgesamt 13 Zollämter erhoben 35 Proben von 17 verschiedenen Importeuren. Die 35 Proben stammten aus Thailand (13), Indien (11), Pakistan und Sri Lanka (je 4), sowie je eine aus Iran, Myanmar und der Türkei.

Erhoben wurden 15 Proben Basmati Reis (4 Bio) und 8 Proben Jasmin Reis (3 Bio). Bei den restlichen 12 Proben (1 Bio) handelte es sich um verschiedenste Reissorten wie Langkornreis, Klebreis, Roter Reis und Brauner Reis. Die Proben wurden von den Zollämtern an das Kantonale Laboratorium Bern verschickt und dort mittels LC-MS/MS und GC-MS/MS, bzw. GC-MS auf mehr als 560 verschiedene Pflanzenschutzmittel untersucht.

Ergebnisse und Massnahmen

In allen Proben waren Spuren von Bromid und von Trifluoressigsäure zu finden. Ausserdem waren 11 Befunde von Fosetyl und je 6 Befunde von Melamin und Nikotin, sowie 5 Befunde von Cyanursäure zu verzeichnen. Sämtliche Werte lagen aber unter den jeweils gültigen Rückstandshöchstgehalten. Beanstandet wurden eine Probe Schwarzer Jasmin Reis aus Thailand mit einem Gehalt von 0.094 mg/kg Tricyclazol und 0.106 mg/kg Chlormequat (Wachstumsregulator), sowie eine Probe Basmati Reis aus dem Iran mit einem Gehalt von 0.027 mg/kg Imidacloprid, da die zulässigen Rückstandshöchstgehalte von je 0.01 mg/kg überschritten wurden. Eine mögliche Gesundheitsgefährdung konnte aber ausgeschlossen werden.

Insgesamt wurden in den 35 Proben 25 verschiedene Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gefunden. Die beanstandete Probe aus dem Iran wies ein Maximum von 10 Pestiziden auf. Auf 8 Proben wurden ausser Bromid und Trifluoressigsäure keine Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gefunden. Insgesamt 21 Proben (60%) enthielt zwischen 3 und 5 Pestizid-Rückstände. Beachtliche 9 Proben (25 %) enthielten 6 und mehr verschiedene Rückstände.

Ein spezielles Augenmerk wurde auf die Wachstumsregulatoren Chlormequat und Mepiquat gelegt. Erfreulicherweise war nur eine Probe mit Chlormequat belastet, diese musste jedoch wie bereits erwähnt, beanstandet werden.

Fazit

Die über die Jahre wiederholten Beprobungen von Reis scheinen nur langsam Wirkung zu zeigen, da anlässlich dieser Kampagne mit 5.7% ungefähr der gleiche Anteil Proben zu beanstanden war wie in den vorhergehenden Jahren. Aus diesem Grund sollte die Kontrolltätigkeit in diesem Bereich in den folgenden Jahren weitergeführt werden.

SPP 2025-2: Coffein und weitere Stoffe in Energy-Drinks

Bericht der Lebensmittelkontrolle des Kantons Solothurn zuhanden des BLV

Anzahl untersuchte Proben: 31

Beanstandet: 2

Ausgangslage

Energy-Drinks sind vor allem bei Jugendlichen beliebt. Übermässiger Konsum birgt gesundheitliche Risiken wie Bluthochdruck, Herzrasen oder Übelkeit begünstigen bzw. auslösen. Um diese Risiken überschaubar zu halten, wurden die in Energy-Drinks enthaltenen Stoffe wie Coffein, Taurin, Konservierungsmittel oder Süssungsmittel gesetzlich geregelt.

Die Untersuchung diversen Zutaten soll zeigen, ob sich die Hersteller an die Höchstmengen halten.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 20. Juni 2014
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016
- Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) vom 16. Dezember 2016
- Verordnung über die zulässigen Zusatzstoffe in Lebensmitteln (Zu) vom 25. November 2013
- Verordnung über Getränke vom 16. Dezember 2016

	Getränkeverordnung (Höchstmenge)	ZUV, aromatisierte Getränke (Höchstmenge)
Taurin	400 mg/100 ml 2000 mg/Tagesration	
Acesulfame-K		350 mg/l
Aspartam		600 mg/l
Saccharin		80 mg/l
Coffein	160 mg/Tagesration	
Sorbinsäure		300 mg/l 250 mg/l (falls mit Benzoesäure)
Benzoessäure		150 mg/l

Untersuchungsziele

Folgende Stoffe wurden untersucht: Taurin, Acesulfame-K, Aspartam, Saccharin, Coffein, Sorbinsäure und Benzoesäure.

Probenbeschreibung und Prüfverfahren

29 Proben in Aludosen und 2 Proben in PET-Flaschen.

- Bestimmung von Acesulfame-K, Aspartam, Saccharin, Coffein, Sorbinsäure, Benzoesäure, in diversen Lebensmitteln: Extrahieren und Verdünnen der Probe, Gehaltsbestimmung mittels HPLC-DAD.
- Bestimmung des Taurin: Dansylieren, Zentrifugieren, Gehaltsbestimmung mittels HPLC-UV

Ergebnisse und Massnahmen

Erfreulicherweise entsprachen die meisten Proben den gesetzlichen Vorgaben.

Bei einer Probe fehlte die Deklaration von Aspartam, das in der Probe nachgewiesen wurde. Lebensmittel, die Aspartam enthalten, müssen mit dem Hinweis «enthält eine Phenylalanyinquelle» gekennzeichnet werden. Dieser Warnhinweis fehlt. Das Produkt ist deshalb für Patienten, die an der Stoffwechselkrankheit Phenylketonurie leiden als nicht sicher und möglicherweise gesundheitsschädlich einzustufen. Bei dieser Probe wurden auch andere Süssungsmittel nicht deklariert. Von den zuständigen Behörden wurde verfügt, dass das Produkt in der aktuellen Form ab sofort nicht mehr abgegeben werden darf.

Bei einer anderen Probe wurden 392 mg / 100 ml Taurin nachgewiesen, obwohl nur 30 mg / 100 ml deklariert war. Die Kennzeichnung des Produktes oder die Rezeptur muss entsprechend angepasst werden.

Fazit (insbesondere gesundheitliche Aspekte)

Es wurde eine Probe festgestellt, die für Patienten mit der Stoffwechselkrankheit Phenylketonurie möglicherweise gesundheitsschädlich ist. Alle anderen Proben wurden als sicher eingestuft.

SPP 2025-3: Schwermetalle in Schminke

Bericht des Laboratorium der Urkantone zuhanden des BLV

Anzahl untersuchte Proben: 23

Beanstandet: 2 (8.7%)

Ausgangslage

Mit dieser Kampagne sollen Schminke, insbesondere Lidschatten und pulverigen Make-Up, auf Schwermetalle untersucht werden (Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Nickel und Quecksilber) betroffen sind vor allem Erzeugnisse aus China.

Untersuchungsziele

Ziel dieser Kampagne war die Überprüfung von Schminke bezüglich der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 54 der LGV sind die untersuchten Schwermetalle auf der Liste der Stoffe, die in Kosmetika verboten sind. Kleine Mengen werden, nach Artikel 6 der VKos toleriert, wenn sie unbeabsichtigt sind und sich aus Verunreinigungen natürlicher oder synthetischer Bestandteile, aus dem Herstellungsprozess, aus der Lagerung oder der Migration aus der Verpackung ergeben; unter guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar sind und die Gesundheit nicht gefährden.

Prüfverfahren

Die Analyse der Schwermetalle erfolgte mittels Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS/MS). Die erweiterte Messunsicherheit des Prüfverfahrens beträgt $\pm 5\%$ und die Bestimmungsgrenze liegt bei 0,1 mg/kg.

Ergebnisse und Massnahmen

Insgesamt wurden 23 Schminke auf das Vorhandensein von Schwermetallen untersucht. Dabei wiesen zwei Proben erhöhte Werte auf.

In einer Augenschminkeprobe wurde ein Nickelgehalt von 96 mg/kg nachgewiesen. Internationale Monitoring-Programme zeigen, dass es technisch möglich ist, kosmetische Produkte mit einem Nickelgehalt von weniger als 12 mg/kg herzustellen. Der gemessene Nickelgehalt von 96 mg/kg in der analysierten Probe überschreitet diesen Referenzwert deutlich, was darauf hindeutet, dass die Verunreinigung vermeidbar gewesen wäre.

In einer weiteren Probe, die als Sweet Mint bezeichnet wird, wurde ein Bleigehalt von 9,5 mg/kg festgestellt. Laut einem Bericht des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Deutschland, veröffentlicht im Journal of Consumer Protection and Food Safety am 6. Oktober 2016, ist ein Bleigehalt über 5 mg/kg für kosmetische Produkte technisch vermeidbar.

Die zuständigen Vollzugsstellen wurden über die Messergebnisse informiert und der Fall wurde in deren Verantwortung übergeben.

Fazit

Von den 23 Proben mussten 2 Proben (8.7%) beanstandet werden. Die Untersuchung hat aufgezeigt, dass der überwiegende Teil der untersuchten Proben den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprach.

SPP 2025-4: Pestizidrückstände in Gewürzen

Bericht des Kantonalen Labors Zürich zuhanden des BLV

Anzahl untersuchte Proben: 35

Beanstandet: 10 (29 %)

Ausgangslage

Bei Gewürzen haben Untersuchungen des Kantonalen Labors Zürich in den letzten Jahren gezeigt, dass diese stark mit Rückständen von Pestiziden belastet sein können. Ein hoher Anteil der Proben musste deshalb beanstandet und einige davon, trotz geringer Verzehrsmenge, sogar als gesundheitsgefährdend beurteilt werden. In der Regel stellte sich im Laufe der Abklärungen heraus, dass die Selbstkontrolle im Handel mit Gewürzen ungenügend ist. Es werden nach wie vor oft längst nicht mehr zugelassene Pestizide eingesetzt und nicht rückverfolgbare Rohwaren von vielen Bauern vermischt. Somit ist eine Ursachenabklärung kaum möglich und Korrekturen im Anbau können nicht umgesetzt werden.

Daher beschloss das BLV, 2025 eine Kampagne für Gewürze an der Grenze in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und dem Kantonalen Labor Zürich durchzuführen.

Untersuchungsziele

Die risikobasierte Untersuchung von Gewürzen, hauptsächlich solchen aus Indien und der Türkei, im April 2025 deckt ein breites Spektrum von Pestizidrückständen ab. Zusätzlich zu den üblichen Multimethoden wurden auch sehr polare Substanzen und Dithiocarbamate (gemessen als CS₂) geprüft.

Probenbeschreibung

Insgesamt haben die Zollbehörden 35 Proben aus Indien (26) und der Türkei (9) aus Sendungen von 14 Importeuren erhoben. Fünf Proben waren als Bio gekennzeichnet. Um eine eindeutige rechtliche Beurteilung zu ermöglichen, wurden unvermischte Gewürze, wie Kümmelarten (14 Proben), Kurkuma (9), Koriander (6), Ingwer (4) und Kardamomen (2), untersucht.

Prüfverfahren

Die nicht bereits gemahlene Proben wurden mit Flüssigstickstoff gefroren und homogenisiert (Cryomilling). Gemahlene Proben wurden direkt untersucht. Nach Extraktionen mit Ethylacetat und Methanol wurden die Extrakte mittels LC-MS/MS (Methoden Z2200 und Z2220) und GC-MS/MS (Z2100) auf etwa 550 Pestizidrückstände untersucht. Bei den Methoden handelte es sich um die umfangreichen LC- und GC-MS/MS-Multimethoden, sowie die LC-MS/MS-Methode für sehr polare Wirkstoffe (die Messunsicherheit betrug bei allen Methoden $\pm 30\%$, die Bestimmungsgrenzen waren je nach Wirkstoff unterschiedlich). Für die Bestimmung von Dithiocarbamaten (gemessen als CS₂) wurde eine Headspace-GC-MS-Methode (Z2040) eingesetzt (Messunsicherheit $\pm 30\%$, Bestimmungsgrenze 0.01 mg/kg).

Ergebnisse

Alle Proben wiesen Rückstände auf. Insgesamt konnten 377 Rückstände von 76 verschiedenen Substanzen bzw. deren Metaboliten festgestellt werden. Die unten angefügte Tabelle 1 zeigt die Häufigkeitsverteilung der Rückstände und welche Pestizide zu Beanstandungen geführt haben.

Zehn der 35 Proben (29 %) wurden aufgrund von Pestizidrückständen beanstandet. In den nicht konformen Gewürzproben waren insgesamt 35 Wirkstoffe (gemäss Rückstandsdefinition) in unzulässigen Konzentrationen enthalten. Sieben weitere Befunde mit Überschreitungen von Höchstwerten waren aufgrund der Messunsicherheit nicht gesichert. Entsprechend wurden diese nicht beanstandet.

Auffällig oft waren in Proben gleich mehrere Wirkstoffe in Konzentrationen über dem Höchstgehalt zu finden. Eine Probe Kreuzkümmel aus Indien wies 12 gesicherte Überschreitungen auf. Von den 26 Proben aus Indien mussten 8 (31 %) und von den 9 Proben aus der Türkei 2 (22 %) beanstandet werden.

Keine der Proben wies Überschreitungen der akuten Referenzdosen auf, obwohl problematische Wirkstoffe wie Chlorpyrifos, Dimethoat oder Omethoat festgestellt wurden. Dies beruht auf der sehr kleinen Verzehrsmenge von Gewürzen.

Drei der fünf Bio-Proben wiesen jeweils mehrere Rückstände über dem Interventionswert von 0.01 mg/kg auf. Dabei handelte es sich um Kurkuma aus Indien, zweimal um Importe von sogenannten B2B bzw. B2C (Business to Business bzw. Business to Customer) Online-Händlern im Ausland. Bei diesen zwei Proben wurde zudem der Rückstandshöchstgehalt von Chlorpyrifos gesichert überschritten.

Massnahmen und Fazit

Von den Importeuren mit Sitz im Kanton Zürich, die nicht konforme Ware importiert haben, wurde eine schriftliche Stellungnahme eingefordert, die eine ausführliche Dokumentation der Ursachenabklärungen sowie die eingeleiteten und geplanten Massnahmen zur künftigen Vermeidung der festgestellten Mängel enthält. Zur Kontrolle der Rückverfolgbarkeit wurden von den Importeuren auch Kopien der Spritzpläne und der Kulturaufzeichnungen der betreffenden Warenlose verlangt. Letzteres wird wegen der mangelhaften Selbstkontrolle in den wenigsten Fällen möglich sein.

Weit mehr Proben dürften nicht konform sein als hier angegeben, da mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht konforme Rohwaren verarbeitet und zu einer Charge vermischt wurden.

Seit Jahren ist eine sehr hohe Beanstandungsquote bei importierten Gewürzen zu verzeichnen. Die Agrarpraxis und folglich die Selbstkontrolle im Handel müssen weiterhin als ungenügend beurteilt werden. Die Prüfung von Gewürzen muss intensiviert werden, um eine nachhaltige Verbesserung der Rückstandsbelastung zu erreichen.

Tab 1: Häufigkeitsverteilung der Rückstände; in Klammern Anzahl gesicherte RHG-Überschreitungen

Bromid	34
Carbendazim	20 (1)
Perchlorat	20
Thiamethoxam	20 (3)
Clothianidin	19 (3)
Chlorpyrifos	18 (7)
Azoxystrobin	15
Dithiocarbamate	14 (3)
Metalaxyl	14 (1)
Picoxystrobin	10 (2)
Profenofos	9
Tebuconazol	9 (1)
Difenoconazol	8
Tricyclazol	8 (1)
Dimethoat	7
Imidacloprid	7 (1)
Lambda-Cyhalothrin	7
Propoxur	7 (1)
Pyraclostrobin	7
Trifloxystrobin	7
Trimethylsulfonium (Trimesium)	7
Acetamiprid	6 (2)
Cypermethrin	6
Malathion	6
Ethion	5
Piperonylbutoxid	5
Carbofuran	4
Fipronil	4 (1)
Fipronil-sulfon	4 ("1")
Phosphonsäure	4
Pyriproxyfen	4

BAC C12	3
BAC C14	3
Chlormequat	3
Aclonifen	2
Bifenthrin	2
Chlorothalonil	2
Dinotefuran	2
Famoxadon	2
Flonicamid	2
Karanjin	2
Penflufen	2
Propiconazol	2 (1)
Tolfenpyrad	2 (2)
Ametryn	1
BAC C16	1
Benzo(a)anthracen	1
Benzo(b)fluoranthen	1
Buprofezin	1
Carbofuran-3-hydroxy	1
Chlorantraniliprole	1
Chlorat	1
Chrysen	1
DDE-4.4	1
Deltamethrin	1 (1)
Fenobucarb	1 (1)
Fenpiclonil	1
Fenvalerate	1
Flubendiamid	1
Fludioxonil	1
Fluquinconazole	1
Flusilazol	1
Fluxapyroxad	1
Glyphosat	1 (1)
Hexaconazole	1 (1)
Indeno(1,2,3-cd)pyrene	1
Indoxacarb	1
Melamin	1
Monocrotophos	1
Myclobutanil	1 (1)
N,N-Diethyl-m-toluamid (DEET)	1
Omethoat	1
Phorat-sulfoxide	1
Picaridin (Icaridin)	1
Sulfoxaflor	1
Tebufenpyrad	1

SPP 2025-5: Pestizidrückstände in Früchten und Gemüse aus Asien

Bericht des Amtes für Verbraucherschutz des Kantons Aargau zuhanden des BLV

Anzahl untersuchte Proben: 38

Beanstandet: 11 (29%)

Ausgangslage

In den vergangenen Jahren wurden bei den Zollkampagnen im Rahmen des Schwerpunktprogramms an der Grenze wiederholt erhöhte Gehalte an Pflanzenschutzmittelrückständen (PSM) im Obst und Gemüse bestimmter Importeure und Versender festgestellt. Einige Proben wiesen dabei Rückstände von Wirkstoffen, die in der Schweiz und der EU seit längerer Zeit nicht mehr erlaubt sind auf, teilweise wurden Überschreitungen von mehreren Wirkstoffen gleichzeitig ermittelt.

Untersuchungsziele

Im Rahmen der Kampagne wurde die aktuelle Belastung importierter Früchte und Gemüse aus Asien mit PSM exemplarisch anhand von Stichproben erhoben.

Gesetzliche Grundlagen

Die Beurteilung der Ergebnisse erfolgte auf Grundlage der Rückstandshöchstgehalte (RHG) gemäss Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizide in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH) vom 16. Dezember 2016 (Stand: 1. Januar 2025). Für Wirkstoffe, für welche in der VPRH für die untersuchten Lebensmittel keine RHG festgelegt sind, gilt ein allgemeiner Höchstwert von 0.01 mg/kg.

Zur Bewertung der Perchloratbefunde wurden die Höchstwerte gemäss Kontaminantenverordnung (VHK) vom 16. Dezember 2016 (Stand: 1. Februar 2024) unter Bezugnahme auf die allgemeinen Bestimmungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) angewendet.

Probenbeschreibung und Prüfverfahren

Im Mai 2025 erhoben die Zollorgane an den Flughäfen Zürich (36) und Genf (3) insgesamt 39 Gemüse- und Fruchtproben aus Thailand, Vietnam und Indien, siehe Tabelle 1. Eine Probe (Thai-Mix) konnte aufgrund der geringen Menge einzelner Komponenten nicht untersucht werden. Für die Auswertung wird daher eine Gesamtprobenzahl von 38 berücksichtigt.

Die Produktpalette umfasste Thai-Basilikum (4), Auberginen (4), Koriander (4), Frühlingszwiebeln (3), Pak Choi (3), Schlangenbohnen (3), Okra (2), Rambutan (2), Zitronengras (2) sowie je eine Probe von Amla, Drachenfrucht, Indischer Wassernabel, Jackfruit, Khola Wachskürbis, Passionsfrüchte, Schalotten, Stengelkohl, Wasserspinat, Heiliges Basilikum und Zwiebeln.

Tabelle 1: Erhobene Proben nach Produktionsland SPP 2025-5

Herkunft	Anzahl	
	erhoben	beanstandet
Thailand	28	9 (32%)
Vietnam	6	2 (33 %)
Indien	4	0 (0%)
Total	38	11 (29 %)

Die Untersuchungen umfassten Analysen aller Proben mittels LC-MS/MS und GC-MS/MS Pestizid-Multimethoden, LC-MS/MS Multimethode für polare Pestizide (QuPPE), inkl. Perchlorat sowie Einzelmethode zur Bestimmung von Dithiocarbamaten (Summe Dithiocarbamate als CS₂)

Ergebnisse und Massnahmen

Von den 38 untersuchten Proben waren 11 (29 %) wegen Überschreitung von RHG bzgl. Pestizide zu beanstanden (s. Tabelle 2). Die Beanstandungen betrafen Produkte aus Thailand (9) und Vietnam (2).

Die Auswertung der beanstandeten Lebensmittel zeigt folgende Top-7-Produkte: am häufigsten betroffen war Thai-Basilikum (3 von 4 erhaltenen Proben), gefolgt von Schlangenbohnen (2 von 3 Proben) und Rambutan (2 von 2 Proben). Weitere Beanstandungen betrafen Drachenfrucht, Indischen Wassernabel und Wasserspinat (jeweils 1 von 1 Probe) sowie Pak Choi (1 von 2 Proben).

Tabelle 2: Beanstandete Gemüse- und Früchteproben SPP 2025-5

Warenbezeichnungen	Herkunft	Rückstände über dem RHG
Thai-Basilikum	Thailand	Hexaconazol
Thai-Basilikum	Thailand	Chlorfenapyr
Thai-Basilikum	Thailand	Amisulbrom, Chlorfenapyr, Profenofos, Propiconazol
Rambutan	Thailand	Lambda-Cyhalothrin
Rambutan	Thailand	Cypermethrin
Indischer Wassernabel	Thailand	Chlorfenapyr, Profenofos, Clothianidin, Hexythiazox, Propiconazol, Thiamethoxam
Drachenfrucht	Thailand	Dithiocarbamate als CS ₂ , Chlorothalonil
Schlangenbohnen	Thailand	Chlorfenapyr
Pak Choi	Thailand	Chlorfenapyr
Wasserspinat	Vietnam	Dithiocarbamate als CS ₂ , Cyromazin
Schlangenbohnen	Vietnam	Permethrin, Cyromazin

Unter Berücksichtigung der Rückstandshöchstgehalte (RHG) und gestützt auf die gesundheitliche Risikobeurteilung mittels PRIMo-Berechnungsmodell (Pesticide Residue Intake Model, rev. 3.1) ergab sich in keinem Fall ein akutes Risiko für die Gesundheit.

Von den 38 untersuchten Proben waren 5 rückstandsfrei. In 33 Proben (87 %) wurden Rückstände von 1 bis 15 verschiedenen Wirkstoffen gleichzeitig festgestellt (Median: 3; Mittelwert: 4). Berücksichtigt wurden dabei Rückstandsgehalte über 0.002–0.01 mg/kg, für Bromid über 5 mg/kg.

Am häufigsten nachgewiesen (in mehr als fünf Proben) wurden Dithiocarbamate als CS₂ (13), Bromid (12), Fosetyl-Al (Summe von Fosetyl, Phosphonsäure und deren Salzen, ausgedrückt als Fosetyl) (11), Cypermethrin (7), Difenoconazol (7), Chlorfenapyr (6) und Acetamiprid (6).

Rückstände von Perchlorat wurden in keiner Probe nachgewiesen.

Die beanstandeten Proben stammten aus Betrieben folgender Kantone: Aargau (1), Bern (5), Basel (2), Solothurn (2) und Waadt (1). Gemäss dem neuen Ablauf 2025 erhielten die Probenzuständigen jeweils einen Untersuchungsbericht mit Erläuterung der Beanstandung, während die zuständigen kantonalen Laboratorien eine Überweisung zur Verfügung gestellt bekamen mit der Bitte, entsprechende Massnahmen zu verfügen.

Der Betrieb im Kanton Aargau erhielt direkt eine fristbezogene Massnahmenverfügung.

Fazit (insbesondere gesundheitliche Aspekte)

Die Untersuchung der beanstandeten Produkte zeigt, dass bestimmte Risikoprodukte aus Thailand und Vietnam weiterhin stark mit Pestizidrückständen belastet sind. Zwar besteht in keinem Fall ein Gesundheitsrisiko, dennoch erfüllen rund 29 % der untersuchten Proben die Vorgaben der Schweizer Lebensmittelgesetzgebung nicht.

Als mögliche Ursachen kommen sowohl die gezielte Auswahl bestimmter Importeure und Lieferanten bei der Probenahme am Flughafen als auch eine unsachgemässe Anwendung von PSM oder vorzeitige Ernte von Obst und Gemüse nach der Behandlung mit PSM durch die Produzenten in Betracht.

Angesichts dieser Ergebnisse empfiehlt sich die Fortsetzung der risikobasierten Kontrollen an der

Grenze, insbesondere unter verstärkter Berücksichtigung bestimmter Hersteller und Versender.

SPP 2025-6: Mykotoxine in Weizen

Bericht des Amtes für Verbraucherschutz Zug zuhanden des BLV

Anzahl untersuchte Proben:
23

Beanstandet:
0

Ausgangslage

Das BLV organisierte zusammen mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und dem AVS-Zug eine Zollkampagne, bei welcher risikobasiert Weizen-Proben an der Grenze erhoben und auf ihre Mykotoxin-Belastung untersucht wurden.

Untersuchungsziele

Durch die Zollkampagne sollen risikobasiert Weizen-Proben auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlich festgelegten Höchstwerte für Mykotoxine untersucht werden. Einige Mykotoxine haben eine krebserregende und erbgutschädigende Wirkung, weshalb ihre Aufnahme über Lebensmittel so niedrig wie möglich gehalten werden sollte. Das Ziel der Kampagne war es, nebst kleineren Sendungen auch Grosssendungen > 100 t zu beproben, da diese für die Landesversorgung anteilmässig relevanter sind.

Gesetzliche Grundlagen

Artikel 7 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0) legt fest, dass nur sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden dürfen. Im Anhang 2 der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK, 817.022.15) sind die Höchstgehalte für Mykotoxine festgelegt. Gemäss Art. 46 und Anhang 5 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV, SR 817.042) sind für Untersuchungen der Mykotoxine die Vorschriften für eine repräsentative Probenahme der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 einzuhalten.

Probenbeschreibung und Prüfverfahren

Die Zollstellen zogen im Mai, Juni und November 2025 bei 16 Empfänger 23 repräsentative Weizen-Proben (Tabelle 1). Darunter waren 7 Proben aus Frankreich, 5 aus Italien, 6 aus Österreich, 3 aus Tschechien und 2 aus Deutschland. Bei 14 Proben handelte es sich um Weichweizen, bei 6 um Hartweizen und bei drei weiteren um Einkorn, Emmer und Khorasanweizen.

Tabelle 1: Übersicht der beprobten Importsendungen nach Herkunftsland und Weizensorte

Herkunftsland	Weichweizen	Hartweizen	Einkorn	Emmer	Khorasanweizen
Deutschland	1	1			
Frankreich	7				
Italien		5			
Österreich	3		1	1	1
Tschechien	3				
Total	14	6	1	1	1

Bei einer Probe handelte es sich um eine

Grossendung von 336 t Weichweizen, wobei ein spezielles Probenahmeverfahren vor Ort erforderlich war, bei welchem 3 Sammelproben mit je 100 Einzelproben à 100 g während des gesamten Abladevorgangs kontinuierlich entnommen wurden. Für diese Art von Probenahme ist es ein idealer Zeitpunkt, da die Probenahme-Einrichtung vorhanden und keine zusätzliche Umlagerung der Ware notwendig ist. Das Verfahren wurde durch den Zoll koordiniert, begleitet und dokumentiert.

Ergebnisse und Massnahmen

Von den 23 erhobenen Proben war keine Probe bezüglich einer Überschreitung der geltenden Höchstgehalte für Mykotoxine zu beanstanden.

In keiner der 23 Proben waren Aflatoxine und Ochratoxin A nachweisbar. In 20 von 23 (78 %) Proben war Deoxynivalenol DON, in 6 von 23 (26 %) Proben war Zearalenon ZON (Analyt ausserhalb

Akkreditierung) und in 1 (4 %) Probe war die Summe von T-2 und HT-2 jeweils unterhalb der geltenden Höchstgehalte nachweisbar (Abbildung 1).

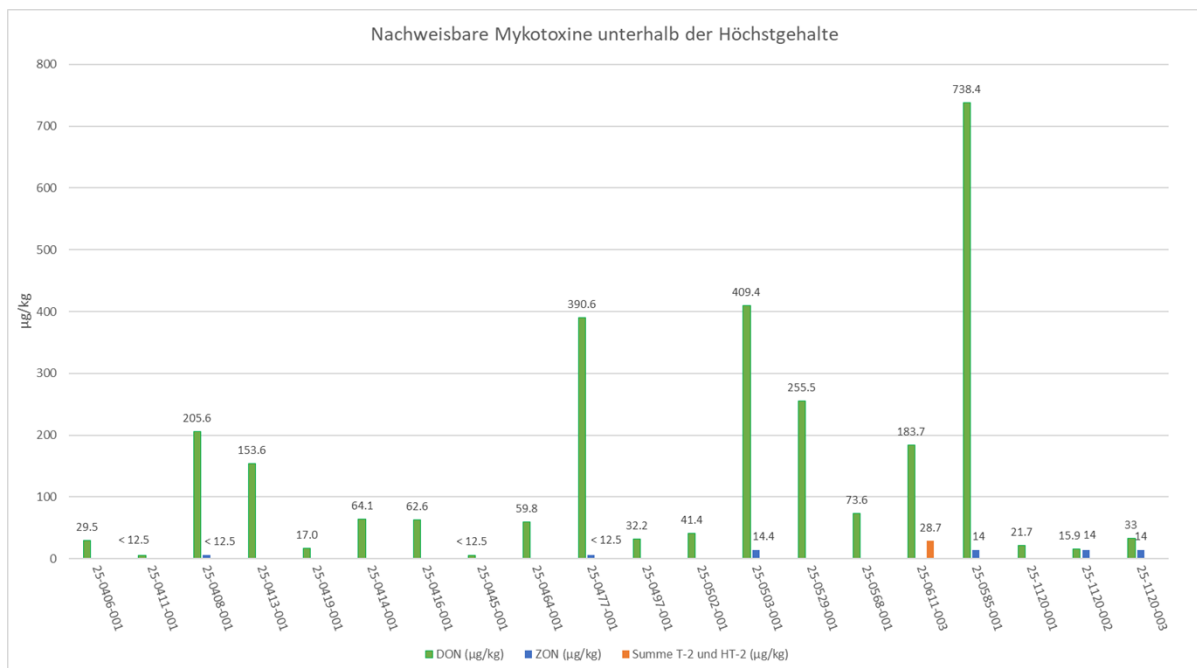


Abbildung 1: Ergebnisse der nachweisbaren Mykotoxine in den analysierten Proben

Fazit (insbesondere gesundheitliche Aspekte)

Die Ergebnisse zeigen auf, dass die untersuchten Proben die festgelegten Höchstgehalte für Mykotoxine einhalten. Erneute Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstgehalte für Mykotoxine sind in Grundnahrungsmitteln aufgrund der möglichen Gesundheitsgefährdung sinnvoll. Auch wenn nur eine Probe aus einer Grossendung > 100 t erhoben werden konnte, so ist diese Art der Beprobung weiter zu verfolgen. Dabei gilt es insbesondere aufgrund der Herausforderungen betreffend dem passenden Probenahmezeitpunkt mit den Zollstellen und den Importeuren Rücksprache zu nehmen.

SPP 2025-7 : « Trafic de contournement » - Résidus de pesticides fruits et légumes

Rapport du Service de la consommation et des affaires vétérinaires de Genève pour l'OSAV

Nombre d'échantillons analysés : 15 Contestés : 2

Situation de départ

En collaboration avec les douanes suisses, une campagne a été organisée visant à contrôler la présence de résidus de pesticides dans les légumes et les fruits frais importés de pays tiers via le réseau routier (trafic de contournement). 30 échantillons étaient prévus pour analyse pour le laboratoire cantonal de Genève (pesticides). Finalement, ce sont 15 échantillons qui ont été prélevés et analysés.

But de la campagne

La plupart des légumes et les fruits en provenance de pays tiers sont importés par voie aérienne et sont soumis à des contrôles renforcés au niveau des résidus de pesticides. Le but dans la campagne était de voir si ce type produits sont également importé via le réseau routier (trafic de contournement). À la suite d'une analyse de risques entreprise par l'OSAV, les produits et les origines ci-après ont été identifiés comme cibles prioritaires pour cette campagne :

Produits	Pays
Haricots asperges (<i>Vigna unguiculata</i> spp. <i>sesquipedalis</i> , ou spp. <i>unguiculata</i>)	IN, LK
Aubergines (<i>Solanum melongena</i>)	DO, BF
Mukunu-Wenna (<i>Alternanthera sessilis</i>)	LK
Okra	VN, IN
Dolique à œil noir (<i>Vigna unguiculata</i>)	MG
Goyaves	IN
Oranges	TR, EG
Mandarines (y compris les tangerines et satsumas) Clémentines	TR
Wilkings et hybrides similaires d'agrumes	
Pamplemousses	TR
Citrons (<i>Citrus limon</i> ou <i>limonum</i>) Limes (<i>Citrus aurantifolia</i> ou <i>atifolia</i>)	TR
Papaye verte (<i>Carica papaya</i>)	MX
Pitahaya (fruit du dragon)	VN
Basilic (<i>Ocimum basilicum</i>)	IL
Cédrats (<i>Citrus medica</i>)	BD
Feuilles de vigne (feuilles de raisin)	EG, TR

Bases légales

Ordonnance du DFI sur les limites maximales applicables aux résidus de pesticides présents dans ou sur les produits d'origine végétale ou animale (OPOVA)

Description des échantillons

15 échantillons de fruits et légumes : Pitahayas (7), Oranges (4), Goyaves (2), Okra (1), Basilic (1)

Origines des échantillons prélevés : Vietnam (6), Egypte (4), Inde (3), Israël (1), Équateur (1)

Résultats et mesures prises

- 6 échantillons non-décelés (40%)
- 7 échantillons positifs conformes (47%)
- 2 échantillons positifs non-conformes (13%)

Nb de substances retrouvées par échantillon :

- denrées contenant 0 pesticides : 6
- denrées contenant 1 pesticide : 2
- denrées contenant 2 pesticides : 1
- denrées contenant 3 pesticides : 1
- denrées contenant 4 pesticides : 3
- denrées contenant 5 pesticides : 1
- denrées contenant 6 pesticides : 1

Au total 16 résidus de pesticides différents ont été retrouvés

Imazalil (5 fois), Pyriproxyphène (4), Thiabendazole (3), Azoxystrobine (2), Carbendazime (2), Fluopyram (2), Pyriméthanil (2), Tébufenpyrad (2), Acetamiprid (1), Bflubutamid (1), Diméthomorphe (1), Etofenprox (1), Imidaclopride (1), Metalaxyl (1), Spinosad (1), Spirotetramat (1)

Echantillon non-conformes :

- Pour les échantillons 25-2853 (Goyaves) et 25-3951 (Goyaves) les mesures suivantes ont été demandées :

RETRAIT DU COMMERCE

Les produits qui contiennent des résidus de pesticides dépassant les valeurs maximales ne peuvent plus être mis en circulation et ne peuvent être ni transformés, ni mélangés à des fins de dilution avec le même produit ou avec d'autres produits. Le solde de la marchandise doit être retiré du commerce avec effet immédiat.

AUTOCONTROLE

Elucider les causes et prendre les mesures correctives appropriées au sens de l'art. 34 al. 3 de la LDAI. Mettre en place ou adapter votre autocontrôle afin de veiller, dans le cadre de votre activité, à ce que les marchandises soient conformes aux exigences légales au sens de l'art. 26 de la LDAI.

INFORMATION (éch 25-2853, Zurich)

Veillez informer le chimiste cantonal du canton de Zürich :

- *des informations de traçabilité pour la marchandise concernée*
- *des quantités totales de marchandises importées, encore en stock, vendues et retirées du commerce ;*
- *du plan de traitement phytosanitaire pour le lot concerné;*
- *des mesures correctives mises en place au sens de l'art. 34 al. 3 de la LDAI.*

La présente décision a été établie après entente avec l'autorité cantonale compétente. Demeurent réservées d'autres mesures que pourrait prononcer le Chimiste cantonal du canton de Zürich.

INFORMATION (éch. 25-3951, Berne)

Veillez tenir informé, par écrit, le chimiste cantonal du for (Kantonales Laboratorium BE) des mesures correctives mises en place au sens de l'art. 34 al. 3 de la LDAI.

La présente décision a été établie après entente avec l'autorité cantonale compétente. Demeurent réservées d'autres mesures que pourrait prononcer le Chimiste cantonal de ce canton.

Conclusions

Le pourcentage d'échantillons non-conformes (*i.e.* 13%) observé pour cette campagne se situe dans les 10-15% habituellement constatés pour les fruits et légumes issus des pays tiers. Ceci démontre une

situation stable avec un risque potentiellement faible d'un point de vue sanitaire compte tenu notamment des produits analysés qui restent secondaire en termes de consommation. Ce constat est renforcé par le taux de positivité et le nombre de résidus de pesticides retrouvés par échantillon qui se trouvent dans la moyenne nationale pour les produits d'imports. Enfin, malgré une extension de la période de campagne (de quatre à six semaines), le faible nombre de prélèvement qui a pu être réalisé démontre que le réseau routier n'est pas la voie privilégiée d'importation pour ce type de denrées.

SPP 2025-8: Pestizidrückstände mit Fokus Citrus Greening Disease in Zitrusfrüchten

Bericht des Laboratorio cantonale del Ticino zuhanden des BLV

Untersuchte Proben: 34

Beanstandete Proben: 1 (3 %)

Ausgangslage

Im europäischen Lebensmittel-Alarmsystem RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) sind im Zusammenhang mit Pestizidrückständen in Früchte und Gemüse aus Ländern ausserhalb Europas regelmässige Meldungen zu verzeichnen. Dabei handelt es sich grösstenteils um Rückweisungen bei der Einfuhr der Waren («border rejection») an der EU-Aussengrenze mit dem Vermerk «risk decision: serious». Diese Kampagne fokussiert auf Zitrusfrüchte aus Einzugsgebieten mit einer erhöhten Anfälligkeit an den Erkrankung Citrus Greening Disease welche durch das Bakterium *Candidatus Liberibacter* spp. ausgelöst wird. Das Bakterium wird von Insekten (*Diaphorina citri* und *Trizoa erytrae*) in die Pflanze übertragen. Die Krankheit hat sich in verschiedenen Ländern verbreitet, insbesondere in Südamerika und in (Süd)Afrika. In diesen Ländern sind verschiedene Pestizide für die Bekämpfung der Erkrankung verwendet. Die Zitrusfrüchte aus den genannten Gebieten stellen daher ein höheres Risiko an Pestizidrückstände dar.

Untersuchungsziel

Die Konformität bezüglich Pestizidrückstände soll für Zitrusfrüchte überprüft werden insbesondere bei Früchten aus Einzugsgebieten, wo die unheilbare bakterielle Erkrankung Citrus Greening Disease verbreitet ist.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) wurde daher im Rahmen des Schwerpunktprogramms an der Grenze eine entsprechende Untersuchungskampagne durchgeführt. Dieses Jahr lag der Schwerpunkt auf verschiedene Arten von Zitrusfrüchten aus bestimmten Ländern. Die Probennahmen erfolgten gezielt gemäss einem vorgängig ausgearbeiteten Risikoprofil, wobei die Zitrusfrüchte aus Einzugsgebieten wo die Krankheit Citrus Greening Disease besonders ausgebreitet ist, bevorzugt wurden. Gestützt auf die Vorgaben des BAZG waren für die Probenerhebung alle Zollstellen betroffen (Aktions-dauer: 01.09.2025 - 12.09.2025). Alle erhobenen Proben stammten aus Ländern ausserhalb Europas und wurden zur Analyse auf Pestizide an das Laboratorio cantonale del Ticino geschickt.

Gesetzliche Grundlagen

Die Beurteilung der Resultate erfolgte gemäss der Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH, Stand am 1. Juli 2025, Anhang 2).

Probenbeschreibung und Prüfverfahren

Die Erhebung der Proben erfolgte an den Zollämtern. Insgesamt wurden 34 Proben von 24 verschiedenen Versendern, welche zur 16 verschiedene Empfänger bestimmt waren, erhoben. Dabei stammten die Proben aus Südafrika (20), Brasilien (5), Argentinien (4), Zimbabwe (3), China (1) und Namibia (1). Bei den Proben handelte es sich um: Orangen (13), Zitronen (7), Lime (5), Grapefruits (4), Mandarinen (3), Pomelo (1) und Kumquat (1). Nach Zoll-Erhebungsrapporten entsprachen die Warenlieferungen bezogen auf die erhobenen Proben einer Gesamtimportmenge von: 36795 kg Orangen, 18406 kg Lime, 17107 kg Zitronen, 11077 kg Mandarinen, 350 kg Kumquats, 9578 kg Grapefruit und 4025 kg Pomelo.

Die Untersuchungen umfassten die Analysen der Proben mittels einer LC-MS/MS- und einer GC-MS/MS-Pestizid-Multimethode (ca. 420 Pestizide) und wurden im Laboratorio cantonale del Ticino durchgeführt (05.-30.09.2025).

Ergebnisse und Massnahmen

Nur 1 Probe, eine Pomelo aus China war zu beanstanden, infolge RHG-Überschreitung für Propiconazol, (0.024 mg/kg, RHG: 0.01 mg/kg).

Bei der Überschreitung der geltenden Rückstandshöchstgehalte muss beurteilt werden, ob ein Risiko für die Gesundheit besteht. Dazu wird die Expositionsabschätzung auf der Basis des PRIMo (Pesticide Residue Intake Model) der EFSA berechnet. Nach Auswertung, der RHG-Überschreitung erwies sich die Probe als toxikologisch **nicht** bedenklich.

Während dieser Kampagne wurde nur bei einer Probe ein Pestizidrückstand über dem RHG nachgewiesen. Dazu wiesen Grapefruits und Orangen gefolgt von Zitronen und Lime eine deutlich höhere Anzahl gleichzeitig vorhanden verschiedener Pestizide auf. (s. Tabelle 1). Insgesamt enthielten 33 der 34 Proben 1 bis 8 verschiedenen Wirkstoffen gleichzeitig. Nur in der Kumquat wurden keine der untersuchten Rückstände nachgewiesen.

Tabelle 1: Anzahl erhobener Proben, Beanstandungsquoten und Nr. Maximale unterschiedlicher Pestizide in einer Probe.

	Orangen	Zitronen	Limetten	Grapefruits	Mandarinen	Andere*
Nr. Proben	13	7	5	4	3	2
Nr. RHG-Überschreitungen	-	-	-	-	-	1
Nr. Max. unterschiedlicher Pestizide	7	6	6	8	5	1

*= Kumquat (1) und Pomelo (1)

Fazit

Bei dieser Kampagne im Rahmen des Schwerpunktprogramms an der Grenze 2025 erfolgten die Erhebungen der Proben an den Zollämtern anlässlich von Importen aus Ländern mit einer erhöhten Inzidenz an Citrus Greening Disease. Es wurden insgesamt 34 Zitrusfrüchte von 24 verschiedenen Versendern ausschließlich aus Ländern aus Südamerika (9), Afrika (24) und Asia (1), erhoben. Dabei stammten die Proben aus Argentinien (4), Brasilien (5), Südafrika (20), Namibia (1), Zimbabwe (3) und China (1). Die oben aufgeführten Erzeugnisse wurden auf Pestizidrückstände überprüft. Eine Probe (3%) wurde beanstandet (1 Pomelo aus China). Aus toxikologischer Sicht war aber keine RASFF-Meldung notwendig.

SPP 2025-9: Mykotoxine in getrockneten Sultaninen und Feigen

Bericht des Kantonalen Laboratorium Thurgau zuhanden des BLV

Anzahl untersuchte Proben: 16

Beanstandet: 2

Ausgangslage

Mykotoxine sind toxische Stoffwechselprodukte von Schimmelpilzen, die auf landwirtschaftlichen Produkten gebildet werden können. Bei Feigen und Sultaninen sind insbesondere Aflatoxine und Ochratoxin A von Bedeutung, die vor allem von Pilzen der Gattung *Aspergillus* produziert werden.

Eine Kontamination kann bereits während der Fruchtreife auftreten sowie während der Trocknung, Lagerung oder des Transports entstehen, insbesondere bei warmen und feuchten Bedingungen. Werden belastete Produkte konsumiert, können diese Mykotoxine bereits in niedrigen Konzentrationen gesundheitsschädlich wirken. Aflatoxine gelten als stark krebserregend, während Ochratoxin A vor allem nierenschädigend wirken kann. Getrocknete Feigen und Sultaninen zählen daher zu Lebensmitteln, bei denen Mykotoxinbelastungen vergleichsweise häufig auftreten.

Untersuchungsziele

Ziel der hier beschriebenen Zollaktion war es, mit Mykotoxinen (Aflatoxine und Ochratoxin A) kontaminierte getrocknete Feigen und Sultaninen frühzeitig zu erkennen und damit zu verhindern, dass diese zu den Konsumenten gelangen. Alle Feigen stammen aus der Türkei (6) und davon wurde eine Sendung beanstandet. Die 10 Proben Sultaninen kamen aus der Türkei (5), Südafrika (2), Grossbritannien (1) und Usbekistan (2). Eine Probe aus Usbekistan wurde beanstandet.

Gesetzliche Grundlagen

Zum Zeitpunkt dieser Aktion gelten in der Schweiz für getrocknete Feigen Höchstgehalte (HG) für Ochratoxin A (OtA), Aflatoxin B1 (AFB1) sowie die Summe der Aflatoxine (AFB1 + AFB2 + AFG1 + AFG2). Diese sind in der Kontaminantenverordnung, VHK (SR 817.022.15) festgelegt.

Gemäss Art. 7 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) dürfen nur sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Verkehr ungeeignet sind.

Probenbeschreibung und Prüfverfahren

Durch die Zollämter wurden uns 16 Proben getrocknete Feigen/Sultaninen zur Untersuchung zugesendet. Das Probennahmeverfahren erfolgte gemäss EU Verordnung (EG) Nr. 401/2006. Die Probenhomogenisierung stellte sich als zeitintensiv heraus, da viele Proben bzw. Laborproben aus vielen einzelnen Mustern bestanden, die in mehreren Teilproben homogen zu vermischen waren. Die analytische Prüfung erfolgte mit der hochspezifischen LC-MSMS-Technologie mit jeweils 3 spezifischen Übergängen für jedes untersuchte Mykotoxin (AFB1, AFG1, AFB2, AFG2, Ochratoxin A). Proben welche 50% des erlaubten Höchstwertes erreichten, wurde nochmals separat zweimal aufgearbeitet sowie mit Mykotoxinen gespikt um genaue Werte an Mykotoxinen zu bekommen.

Ergebnisse und Massnahmen

Die Untersuchungen der von den Zollämtern erhobenen Proben führten zu 2 Beanstandungen: Einmal, 3702 kg getrocknete Feigen mit 18.2 µg/kg Ochratoxin A (HG: 8 µg/kg). Die angeordnete Massnahme (vom Amt für Verbraucherschutz Lebensmittelkontrolle, AG) war eine Vernichtung der Ware. Diese Massnahme wurden angefochten vom Importeur und der Ausgang ist zurzeit noch offen. Die zweite Probe, 118 kg Sultaninen, enthielt 37.7 µg/kg Ochratoxin A, 7.4 µg/kg Aflatoxin B1 und 11.0 µg/kg Summe der Aflatoxine. Die angeordnete Massnahme (vom Kantonalen Labor Zürich, ZH) war eine Vernichtung der Ware.

Fazit (insbesondere gesundheitliche Aspekte)

Neben der sehr aufwändigen Probenahme durch die Zollämter war auch die Homogenisierung der Proben äusserst aufwändig. Zwei Proben waren zwar über den Höchstwerten, jedoch zeigte sich

auch, dass es möglich ist unbelastete getrocknete Feigen und Sultaninen zu produzieren. Die getrockneten Feigen überschritten den Höchstgehalt eher knapp, dies kann nur schon aus vereinzelt kontaminierten Feigen resultieren. Im Falle der Sultaninen waren die Werte höher und es lag auch eine Mehrfachkontamination an Mykotoxinen vor. Hierbei handelte es sich jedoch um eine sehr kleine Charge (118 kg).

Es fiel auf, dass ein grosser Anteil (mengenmässig) der getrockneten Feigen und Sultaninen nicht als Einzelverpackung importiert wird. Grosse Chargen, oftmals mehrere tausend Kilo werden als 25 kg Gebinde importiert und erst in der Schweiz verpackt. Diese repräsentativ zu beproben (nach Verordnung (EG) Nr. 401/2006) würde heissen, dass viele dieser Verpackungen geöffnet werden müssen, um Teilproben zu erhalten. Da dies als unverhältnismässig angesehen wurde, wurden viele grosse Chargen vom Zoll nicht beprobt. Um diesen "blinden Fleck" zu vermeiden müssten die zuständigen Kantone selbst vor Ort im Inland repräsentative Proben erheben.

Generell zeigen die Resultate, dass getrocknete Feigen und Sultaninen weiter ein Risikoprodukt bezüglich Mykotoxinen darstellen.

SPP 2025-10 : Résidus de pesticides dans fruits et légumes

Rapport du Service de la consommation et des affaires vétérinaires de Genève pour l'OSAV

Nombre d'échantillons analysés : 41 Contestés : 14

Situation de départ

En collaboration avec les douanes suisses, une campagne a été organisée visant à contrôler la présence de résidus de pesticides dans les légumes et les fruits frais en provenance d'Asie. 40 échantillons étaient prévus pour analyse pour le laboratoire cantonal de Genève (pesticides). Finalement, ce sont 41 échantillons qui ont été prélevés et analysés.

But de la campagne

Le but dans la campagne était de contrôler les fruits et légumes en provenance d'Asie en ciblant des expéditeurs qui ont été identifiés comme critiques par l'OSAV.

Bases légales

Ordonnance du DFI sur les limites maximales applicables aux résidus de pesticides présents dans ou sur les produits d'origine végétale ou animale (OPOVA)

Description des échantillons

40 échantillons de fruits et légumes : Citronnelles (4), Liseron d'eau (4), Piments (3), Longane (3) Basilics (3), Pitayas (2), Ramboutans (2), Papayes (2), Oignon de printemps (2), Feuilles de Coriandre (2), Aubergines (2), Pak-choï (1), Banane (1), Chou kale (1), Ciboulette chinoise (1), Doliques-asperges (1), Feuilles de fenouil (1), Fruits de la passion (1), Okra (1), Herbe du tigre (1), Maïs doux (1), Menthe poivrée (1), Moutarde chinoise (1), Patates douces (1)

Origines des échantillons prélevés : Thaïlande, (25) Vietnam (14), Sri Lanka (2)

Résultats et mesures prises

- 11 échantillons non-décelés (27%)
- 16 échantillons positifs conformes (39%)
- 14 échantillons positifs non-conformes (34%)

Nb de substances retrouvées par échantillon :

- denrées contenant 0 pesticides : 11
- denrées contenant 1 pesticide : 4
- denrées contenant 2 pesticides : 8
- denrées contenant 3 pesticides : 6
- denrées contenant 4 pesticides : 1
- denrées contenant 5 pesticides : 4
- denrées contenant 7 pesticides : 2
- denrées contenant 8 pesticides : 1
- denrées contenant 9 pesticides : 3

Au total 43 résidus de pesticides différents ont été retrouvés

Azoxystrobine (8 fois), Cyperméthrine (8), Difénoconazole (8), Thiaméthoxam (7), Carbendazime (6), Lambda-Cyhalothrine (6), Metalaxyl (6), Acetamiprid (5), Diméthomorphe (5), Tébuconazole (5), Chlorantraniliprole (4), Clothianidin (4), Imidaclopride (4), Profenofos (4), Pyraclostrobine (4), Hexaconazole (3), Cyromazine (2), Dinotefurane (2), Oxadiazon (2), Propiconazole (2), Spiromesifen (2), Trifloxystrobine (2), Atrazine (1), Bifenthrine (1), Buprofézine (1), Chlorphénapyr (1), Chlorpyrifos (1), Cyantraniliprole (1), Diniconazole (1), Emamectine benzoate (1), Fipronil-sulfone (1), Fluxapyroxad (1), Imazalil (1), Indoxacarb (1), Iprodione (1), Lufénurone (1), Métolachlore (1), Omethoate (1), Perméthrine (1), Phenthoate (1), Propamocarbe (1), Pyriméthanil (1), Triazophos (1)

Echantillon non-conformes :

Pour les échantillons non-conformes listé ci-après la mesure suivante a été demandée :

TRANSMISSION A L'AUTORITE CANTONALE COMPETENTE

Ce rapport est transmis à l'autorité cantonale compétente qui est en charge de donner les suites administratives relatives à l'échantillon non conforme.

- 25-4136 (aubergine)
- 25-4137(Longane)
- 25-4139 (Pitayas)
- 25-4179 (Moutarde chinoise)
- 25-4180 (Menthe poivrée)
- 25-4182 (Feuilles de coriandre)
- 25-4183 (Feuilles de fenouil)
- 25-4184 (Ramboutan)
- 25-4198 (Basilic)
- 25-4351 (Pak-choï)
- 25-4352 (Herbe du tigre)
- 25-4353 (Liseron d'eau)
- 25-4354 (Ramboutan)
- 25-4357 (Pitayas)

Il est à noter que l'échantillon 25-4184 (Ramboutan) présentait un dépassement de 277% de la dose toxicologique de référence aiguë (ARfD) pour la lambda-cyhalothrine. Ce produit présentait donc un risque avéré pour la santé des consommateurs.

Conclusions

Avec un taux de non-conformité de 34%, les fruits et légumes en provenance d'Asie envoyés par des expéditeurs critiques apparaissent comme des denrées à risque qui doivent impérativement continuer de faire l'objet de contrôles renforcés et systématiques. Ce constat est accentué par les forts dépassements des normes mais également par le nombre important de résidus de pesticides retrouvés par échantillon. Toutefois, il est à noter que l'impact sanitaire reste modéré puisqu'il s'agit exclusivement de fruit et légumes exotiques dont la consommation reste minoritaire par la population suisse.

SPP 2025-11: Allergene Duftstoffe, verbotene und problematische Substanzen in Parfums, Eaux de Toilette und Kölnisch Wasser

Bericht des Kantonalen Laboratorium Basel-Stadt zuhanden des BLV

Anzahl untersuchte Proben:	25
Anzahl beanstandete Proben:	13 (52%)
Beanstandungsgründe:	Höchstwertüberschreitung (3), nicht deklarierte allergene Duftstoffe (12), fehlerhafte Herkunftsbezeichnung (3)



Ausgangslage

Parfums dienen heute vor allem der persönlichen Körperpflege und dem individuellen Ausdruck, blicken aber auf eine sehr lange Geschichte zurück. Schon in der Antike wurden Duftstoffe für religiöse Zeremonien und später zur Maskierung von Körpergerüchen genutzt. Die moderne Herstellung von Parfums basiert auf der gezielten Kombination verschiedener Inhaltsstoffe, wobei heute neben natürlichen ätherischen Ölen auch synthetisch hergestellte Duftstoffe zur Anwendung gelangen.

Rechtliche Aspekte regulieren die Zusammensetzung von kosmetischen Mitteln wie Parfums. Da Kosmetika in vielen Fällen direkten Hautkontakt haben, reguliert die Verordnung über kosmetische Mittel (VKos) den Einsatz potenziell schädlicher Substanzen. So müssen beispielsweise allergene Duftstoffe ab bestimmten Konzentrationen auf der Verpackung deklariert werden. Eine durch allergene Stoffe ausgelöste Hautkontaktallergie kann dabei deutlich über eine lokale Rötung und Juckreiz hinausgehen, es können Ödeme, grossflächige Ekzeme oder auch Dauerschäden an der Haut entstehen. In seltenen Fällen kann es zu einem anaphylaktischen Schock kommen, der mit Atemnot und Kreislaufproblemen einhergeht.

Ebenso strikt ist das Verbot oder die starke Beschränkung von sogenannten CMR (carcinogenic, mutagenic, reprotoxic)-Substanzen, um sicherzustellen, dass keine krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdende Stoffe in die Produkte gelangen. Das bedingt, dass die Industrie ihre Rezepturen regelmässig an den neuesten Stand der Kosmetikverordnung anpassen muss. So wurde die Liste der deklarationspflichtigen allergenen Duftstoffe unlängst deutlich erweitert, die Übergangsfrist läuft allerdings noch.

Untersuchungsziele

Im Fokus der Untersuchungen stand der Nachweis von CMR-Stoffen, die Detektion weiterer problematischer oder limitierter Stoffe sowie die korrekte Deklaration der allergenen Duftstoffe.

Gesetzliche Grundlagen

Die Anforderungen an kosmetische Mittel sind in der VKos sowie der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-Verordnung (LGV) und im Lebensmittelgesetz (LMG) geregelt. Da die Schweizer Kosmetik-Gesetzgebung im Mai 2017 weitgehend mit der EU harmonisiert wurde, beziehen sich viele gesetzliche Anforderungen direkt auf Anhänge der Europäischen Kosmetikverordnung (EU KosV).

Parameter	Beurteilung	EU Gesetzgebung
Allergene Duftstoffe und limitierte Stoffe	Art. 54 Abs. 2 LGV	Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, Anhang 3
Kennzeichnung	VKos, Art. 8	

Probenbeschreibung

Die Proben wurden risikobasiert beim Import in die Schweiz durch Fachleute des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) an verschiedenen Zollstellen erhoben. Dabei handelt es sich um eine Zusammenarbeit des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und BAZG im Rahmen einer sogenannten Schwerpunktkampagne an der Grenze. Erhoben werden sollten demnach aussereuropäisch hergestellte Parfums, was in den meisten Fällen erfüllt werden konnte. Kosmetikprodukte mit aussereuropäischer Herkunft sind meist dann problematisch, wenn sie ursprünglich nicht für den hiesigen Markt produziert wurden und somit oft nicht der europäischen Kosmetikverordnung entsprechen.

Produkttyp	Herkunft	Anzahl
Eau de Parfum	Vereinigte Arabische Emirate (13), Türkei (2), Singapur (1)	16
Kölnisch Wasser	Türkei (3)	3
Extrait de Parfum	Vereinigte Arabische Emirate (2)	2
Eau de Toilette	Grossbritannien (2)	2
Keine Angabe	China (2)	2
Total		25

Prüfverfahren

Parametergruppe	Methode
Allergene Duftstoffe und verbotene/problematische Substanzen (Targeted Screening)	GC-MSMS nach Extraktion mit Aceton

Ergebnisse und Massnahmen

- Für 3 Proben (12%) mussten aufgrund Höchstwertüberschreitungen Verkaufsverbote angeordnet werden. Dabei enthielten zwei Proben (Herkunft Vereinigte Arabische Emirate und Singapur) Rose Ketone – ein nach Rosen duftendes Substanzgemisch, das aufgrund des hohen Sensibilisierungspotentials auf einen Höchstwert von 200 mg/kg in der Summe limitiert ist. Eine weitere Probe aus den Vereinigten Arabischen Emirate enthielt den nach Veilchen und Gurken riechende Duftstoff Methyl Octine Carbonate in einer Konzentration von 30 mg/kg. Aufgrund des ebenfalls hohen Sensibilisierungspotentials ist dieser Duftstoff auf einen Höchstwert von 20 mg/kg limitiert.
- Bei 12 Proben (48%) war jeweils mindestens ein allergener Duftstoff verbotenerweise nicht deklariert. Insgesamt waren dabei 24 allergene Duftstoffe nicht auf der Verpackung ausgewiesen. Folgende allergene Duftstoffe waren nicht deklariert: Cinnamal, Isoeugenol, Hexyl Cinnamal, Benzyl Cinnamate, Alpha-isomethyl Ionone, Coumarin, Eugenol, Benzyl Salicylate, Benzyl Alcohol, Cinnamyl Alcohol, Limonene, Linalool, Citral, Hydroxycitronellal, Citronellol und Geraniol.

Stoff	Nachgewiesen	über Deklarationschwellenwert	Fehlende Deklaration	Konzentration [mg/kg]
Alpha-Isomethyl Ionone	9	7	1	2 - 9800
Amyl Cinnamal	6	5		9.7 - 100
Anise Alcohol	1	4		27
Benzyl Alcohol	7	13	2	6.8 - 220
Benzyl Benzoate	6	17		29 - 410
Benzyl Cinnamate	2	11	1	35 - 140
Benzyl Salicylate	7	2	1	150 - 17000
Cinnamal	5	19	2	10 - 190
Cinnamyl Alcohol	1	20	1	41
Citral	13	4	1	23 - 620
Citronellol	12	11		7.4 - 20000
Coumarin	18	6	2	13 - 9900
Eugenol	11	5	3	18 - 500
Farnesol	3	3		35 - 1500
Geraniol	7	7	1	12 - 15000
Hexyl Cinnamal	5	6	3	32 - 7800
Hydroxycitronellal	7	2	1	14 - 7400
Isoeugenol	6	7	2	5.3 - 18
Limonene	21	1	1	6.9 - 10000
Linalool	20	1	2	18 - 13000
Methyloctinecarbonat (<20)	3	1		12 - 30
Rose Ketone	15	2		22 - 379

- Beide Parfums mit europäischer Herkunft mussten aufgrund von nicht deklarierten allergenen Duftstoffen beanstandet werden. 11 von 23 Proben (48%) aus Ländern ausserhalb von Europa wurden aufgrund von nicht deklarierten Duftstoffen sowie Höchstwertüberschreitungen beanstandet.
- Bei zwei Parfums, die aus der Türkei importiert worden waren, war die Herkunft «Made in Switzerland» angegeben. Da dies aufgrund der Importwege unplausibel erschien, handelt es sich hier höchstwahrscheinlich um eine falsche Herkunftsdeklaration. Da der Importeur dieser Parfums nicht im Kanton Basel-Stadt ansässig ist, wurde der Vollzug an den betreffenden Kanton überwiesen.
- Ein ähnlich gelagerter Fall betraf ein Parfum, das aus Singapur in die Schweiz importiert wurde. Als Produktionsland war auf der Verpackung «Made in France» deklariert, was ebenfalls nicht plausibel war. Der Vollzug wurde auch in diesem Fall an einen anderen Kanton überwiesen.

Schlussfolgerungen

Die Marktkontrolle an der Grenze hat gezeigt, dass bei mehr als der Hälfte der Proben die europäischen Gesetzesbestimmungen nicht eingehalten wurden. Wenngleich auch keine verbotenen Substanzen in den Parfums enthalten waren, wurden doch in drei Fällen Höchstwertüberschreitungen von allergenen Duftstoffen mit starkem Sensibilisierungspotential festgestellt, die ein Verkaufsverbot bedingten. 12 Proben enthielten allergene Duftstoffe, die nicht auf der Verpackung deklariert waren. Von den Nichtkonformitäten waren sowohl europäische als auch nichteuropäische Produkte betroffen. Aufgrund der hohen Beanstandungsrate und der hohen Anzahl der Verkaufsverbote werden wir in Zukunft weitere Marktkontrollen in diesem Produktbereich durchführen.